

**Sanierung vor Zerschlagung:
Das reformierte Insolvenzrecht in Politik und
Praxis**

- Thesen -

A. Baustelle Insolvenzrecht

Nach 15-jähriger Diskussion wurde 1994 in Deutschland die Insolvenzordnung verabschiedet, die zum 01.01.1999 in Kraft trat und seither bereits mehrfach substantiell verändert wurde. Eine weitere Gesetzesänderung befindet sich in Vorbereitung. Dies zeigt:

die vermeintliche Jahrhundertreform präsentiert sich als ständige Baustelle.

B. Schwerpunkte der Reform

Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze sind:

1. Gleichrangigkeit der Verfahrensziele:
Liquidation- übertragende Sanierung- Reorganisation
2. Frühzeitige Verfahrenseinleitung und erleichterte Verfahrenseröffnung
3. erleichterte und teils verpflichtende Unternehmensfortführung

4. Stärkung der Gläubigerautonomie. Die Gläubiger entscheiden in der ersten Gläubigerversammlung, welches Verfahrensziel realisiert wird (§ 157 InsO) und in welcher Art und Weise
5. Abbau der Privilegien durch Beseitigung der Vorrechte zur Gewährleistung von Verteilungsgerechtigkeit
6. Deregulierung durch neue Instrumente: Insolvenzplan (§§ 218 ff. InsO) und Eigenverwaltung (§§ 270 ff InsO)
7. Restschuldbefreiung für redliche Schuldner (§§ 286 - 302 InsO)
8. Stundungsmodell für einkommens- und vermögenlose Schuldner, um den Zugang zum Insolvenzverfahren zu ermöglichen (§ 4a - d InsO)
9. Masseanreicherung durch Verschärfung der Anfechtungsvorschriften (§ 129 ff InsO)
10. Insolvenzarbeitsrecht erleichtert Betriebsänderungen und Unternehmensverkäufe

C. Die Grundsätze im einzelnen

1. Gleichrangigkeit der Verfahrensziele

Die Insolvenzordnung verfolgt mit der Liquidation, der übertragenen Sanierung und der Reorganisation drei gleichberechtigt nebeneinander stehende gesetzliche Verfahrensziele, die jedoch an dem primären Verfahrenszweck, der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung, auszurichten sind.

Anders als zu Beginn der Reformdiskussion im Jahre 1978 steht der Sanierungsgedanke nicht im Vorrang sondern lediglich im Gleichrang.

Marktkonform kann die Erhaltung eines insolventen Unternehmens nur durch freiwillige, gemeinschaftlich getragene Beiträge der Gläubiger herbeigeführt werden. Eine Zwangssubvention zu Lasten der Altgläubiger ist nicht vorgesehen.

2. Frühzeitige Verfahrenseinleitung und erleichterte Verfahrenseröffnung

Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) versetzt den Schuldner in die Lage und soll ihn letztendlich animieren, den Insolvenzantrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen, also bereits dann, wenn sich abzeichnet, daß bestehende Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht (mehr) erfüllt werden können.

Bei der Definition des Begriffes der Zahlungsunfähigkeit ist das frühere Merkmal der Dauerhaftigkeit entfallen. Es wird ausschließlich auf die Zeitpunktliquidität abgestellt. Die Verfahrenseröffnung wird durch Absenkung der Kostenschwelle (§ 26 InsO) erleichtert.

Reorganisation und Sanierung setzen intakte Strukturen, schnelle Entscheidungen und eindeutige Zuständigkeit voraus.

3. Sicherung des Status Quo: Das Eröffnungsverfahren

Zum Schutze der Gläubiger vor negativen Veränderungen in der Vermögenslage steht dem Insolvenzgericht ein abgestufter Katalog von Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung, um Ein- und Übergriffe zu verhindern:

- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO)
- Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbot (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO)
- Anordnungen, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. InsO)
- Eine Kombination von Verfügungsverbot und Zustimmungsvorbehalt (besonderes Verfügungsverbot und bestimmte Einzelermächtigungen) (§ 22 Abs. 2 InsO)
- Allgemeines Vollstreckungsverbot (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO)
- Vorläufige Postsperre (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 InsO)

Bei Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbot ergibt sich zu Lasten des vorläufigen Insolvenzverwalters eine gesetzliche Fortführungspflicht. Aber: das vom Reformgesetzgeber ursprünglich als Regelfall gedachte allgemeine Verfügungsverbot wurde zum Stiefkind der Reform. Denn diese Sicherungsmaßnahme wird in weniger als 10 % aller Insolvenzfällen in Eröffnungsverfahren angeordnet. Damit geht ein wesentliches Reformziel ins Leere:

Die Regelanordnung besteht aus der Kombination von vorläufiger Insolvenzverwaltung, allgemeinem Zustimmungsvorbehalt und Vollstreckungsverbot.

4. Stärkung der Gläubigerautonomie

Die Gläubiger entscheiden in der ersten Gläubigerversammlung, welches Verfahrensziel realisiert wird und in welcher Art und Weise (§ 157).

Gesetzliches Leitbild war die Vorstellung, zur Sicherung der Sanierungsoptionen den Geschäftsbetrieb bis zum Berichtstermin fortzuführen, um den Gläubigern eine sachgerechte Entscheidung über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu ermöglichen. Vor der Gläubigerversammlung ist eine Stilllegung des Geschäftsbetriebes nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses zulässig (§ 158 InsO). Die Verwertung der Vermögensmasse erfolgt erst nach dem Berichtstermin (§ 159 InsO).

An einmal getroffene Entscheidung ist die Gläubigerversammlung nicht gebunden. Sie kann ihre Beschlüsse in späteren Versammlungen ändern.

5. Abbau der Privilegien durch Beseitigung der Vorrechte

Eine gleichmäßige Gläubigerbefriedigung setzt die Beseitigung von Privilegien voraus. Aber: die klassenlose Insolvenz, die Sanierung erleichtern soll, wurde nur beschränkt verwirklicht und steht neuerlich zur Disposition.

Aus- und Absonderungsrechte wurden nicht beseitigt, lediglich ihre Ausübung unterliegt Einschränkungen. Aus sozialpolitischen Gründen erfolgte die Einordnung der Sozialplanansprüche als Masseverbindlichkeiten (§ 123).

Auch aussonderungsberechtigte Gläubiger werden am Insolvenzverfahren beteiligt (§§ 103, 107 InsO). Dies fördert Betriebsfortführungen, weil auch unter einfachen Eigentumsvorbehalt gekaufte Sachen dem Verwalter nicht gegen seinen Willen entzogen werden können.

Absonderungsberechtigte Gläubiger sind in das Insolvenzverfahren einbezogen. Verwertungsbefugnis und Nutzungsrechte liegen beim Insolvenzverwalter. Das insolvente Unternehmen bleibt daher als wirtschaftliche Einheit erhalten.

Zusätzlich müssen absonderungsberechtigte Gläubiger Kostenbeiträge für die Feststellung und Verwertung des Sicherungsgutes leisten (§§ 170 ff.)

6. Deregulierung durch neue Instrumente

Insolvenzplan (§§ 218 ff. InsO) und Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)

Im Insolvenzplanverfahren können die Gläubiger eine vom gesetzlichen Regelverfahren abweichende Form der Verfahrensabwicklung und der Gläubigerbefriedigung beschließen. In erster Linie zielt ein Insolvenzplan auf die Reorganisation, also die Erhaltung des Unternehmensträgers ab. Antragsberechtigt sind Schuldner und Insolvenzverwalter. Die Gläubiger können im Rahmen ihrer Autonomie dem Insolvenzverwalter im Berichtstermin beauftragen, einen Insolvenzplan zu erarbeiten.

Es gilt das Mehrheitsprinzip. Obstruktion einzelner Gläubiger kann durch Gerichtsentscheid unterbunden werden. Privilegien für Plankredite erleichtern die Finanzierung.

In der Praxis wird das Insolvenzplanverfahren zur Sanierung von Unternehmen nur selten genutzt. Entscheidende Nachteile sind die Schwerfälligkeit des Verfahrens und detailperfektionistische Regelungen, die hohe Anforderungen an Darstellung und Begründung stellen.

Darf der Schuldner zu seinem eigenen Gerichtsvollzieher werden?

Mit diesem Argument wird unverändert gegen das neue Instrument der Eigenverwaltung argumentiert. Die Praxis sucht sich zunehmend eigene Abwicklungsformen: die Kombination von Insolvenzplanverfahren und Eigenverwaltung nach vorheriger Übernahme von Organfunktionen im schuldnerischen Unternehmen durch erfahrene Krisenmanager (meist Insolvenzverwalter).

7. Restschuldbefreiung für redliche Schuldner (§§ 286 – 302 InsO)

Die gesetzliche Restschuldbefreiung ist Kernstück der Reform. Auch hier wurden Anleihen beim amerikanischen „Discharge“-System gemacht.

Natürliche Personen erhalten die Restschuldbefreiung im Anschluß an eine Wohlverhaltensphase auch dann, wenn die Gläubiger im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens einer Entschuldung nicht zugestimmt haben.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung ist nur an wenige Obliegenheiten geknüpft. Eine Mindestquote ist (noch) nicht vorgesehen.

8. Stundungsmodel für einkommens- und vermögenslose Schuldner

Um allen natürlichen Personen den Zugang zum Insolvenzverfahren zu eröffnen, gewährt das InsO Änderungsgesetz 2001 dem um Restschuldbefreiung nachsuchenden Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten. Die Kostenhürde im Insolvenzverfahren natürlicher Personen wurde damit überwunden.

Ob damit die „Entschuldung zum Nulltarif“ oder auch „Anstiftung zum Schulden machen“ verbunden ist, wird die Zukunft zeigen. Allgemein werden die geltenden Regelungen nicht als Weisheit letzter Schluß angesehen, wie die neuerliche Reformdiskussion belegt.

9. Masseanreicherung durch Verschärfung des Anfechtungsrechtes

Mit der Rückschlagsperre (§ 88) und einem verschärften Anfechtungsrecht (§§ 129 ff.) hat sich der Gesetzgeber eine Masseanreicherung versprochen, die auch dazu dienen soll, Betriebsfortführungen zu finanzieren. Nicht einmal 6 Jahre später steht das Anfechtungsrecht wieder zur Disposition.

10. Sanierungsfördernde Wirkung des Insolvenzarbeitsrechts, sonstiges

- Kündigungserleichterungen im eröffneten Insolvenzverfahren (§ 123 ff. InsO) und die in der Insolvenzordnung vorgenommenen Einschränkungen der Wirkung des § 613 a BGB haben das lange Zeit feindselige Verhältnis zwischen Insolvenzrecht und Arbeitsrecht entschärft. Maßgeblichen Anteil hat dabei die Vermutungswirkung der so genannten Namensliste, die zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat im Falle einer Betriebsänderung (§ 111 Betriebsverfassungsgesetz) bei Vereinbarung eines Interessenausgleiches (§ 125 InsO) vereinbart wird und die Vermutung bewirkt, daß Kündigungen wegen dringender betrieblicher Erfordernisse ausgesprochen werden.

- Die Vorfinanzierung von Insolvenzgeld im Eröffnungsverfahren und die hierzu notwendige Zustimmung der Arbeitsagenturen sind nunmehr gesetzlich geregelt (§ 188 Abs. 4 SGB III). Es reicht eine positive Prognose über den Erhalt einer Anzahl von Arbeitsplätzen.
- Unrentable Betriebsfortführungen sind in Grenzen zulässig. Erst die Gefahr einer erheblichen Vermögensminderung verbietet die weitere Betriebsfortführung und verpflichtet den vorläufigen (starken) Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Insolvenzgerichtes zu einer Betriebsstillegung zu beantragen.

Auch die Stillegung des Geschäftsbetriebes vor dem Berichtstermin nach Verfahrenseröffnung kann durch das Insolvenzgericht untersagt werden, wenn die befürchtete Vermögensminderung nicht erheblich ist (§ 158 Abs. 2 InsO).